

Satzung des Landesverbandes Saarland im Deutschen Bibliotheksverband e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (Abkürzung: DBV) in der Neufassung vom 12. 10. 1976. Er führt den Namen "Landesverband Saarland e. V. im Deutschen Bibliotheksverband e. V." (Abkürzung: L. V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des L. V. ist die Förderung des Bibliothekswesens, der Kooperation aller Bibliotheken und der bibliothekarischen Fachkunde im Bundesland Saarland.

Insbesondere

1. nimmt sich der L. V. der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens an, die sich aus seinen Aufgaben für Bildung und Wissenschaft ergeben,
2. fördert und ergänzt der L. V. die Bemühungen anderer Stellen, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliothekswesens zu vertiefen, den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens zuzuleiten, sowie die notwendige Finanzierung und Sicherung des Bibliothekswesens zu erwirken,
3. strebt der L. V. eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen im Bereich des Bibliothekswesens an,
4. steht der L. V. mit Ratschlägen und Stellungnahmen den Landes- und Kommunalbehörden im Saarland zur Verfügung,
5. kann der L. V. Gutachten einholen und Forschungsaufträge erteilen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die ordentlichen Mitglieder des "Deutschen Bibliotheksverbandes e. V." aus dem Bundesland Saarland.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) genehmigt den Haushaltsplan
 - c) genehmigt den Rechnungsabschluß
 - d) bestellt die Rechnungsprüfer
 - e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - f) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des L. V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des L. V. muß mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts je Stimme eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Vorsitzenden). Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern soll einer aus der Gruppe der Öffentlichen Bibliotheken und einer aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt werden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte; er soll dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. 7. und endet am 30. 6. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand einen Ersatzmann mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann einen Ersatzmann für die verbleibende Amtszeit.
4. Zur Vorbereitung der Vorstandswahl fordert der Vorstand die Mitglieder auf, acht Wochen vor der Wahl Vorschläge einzureichen, die die Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten im Falle der Wahl enthalten müssen. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Kandidaten den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des L. V. und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefaßt werden.
4. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

§ 10

Der Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bilden.

§ 11

Geschäftsjahr des Landesverbandes

Das Geschäftsjahr des L. V. ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gewinne und Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

1. Etwaige Gewinne des L.V. dürfen nur für den Verbandszweck (§ 2) verwendet werden.
2. Bei Auflösung des L.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an das Kultusministerium Saarland zu übertragen mit der Maßgabe, es unmittelbar für Zwecke der Erziehung, Wissenschaft und Bildung zu verwenden. Die Gemeinnützigkeit des Empfängers ist im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt festzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.